

Textliche Erläuterungen

(1. Nachtragsvoranschlag 2021)

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Festzuhalten ist, dass die Einnahmehausfälle durch COVID-19 vom Vorjahr trotz leicht steigender Ertragsanteile noch nicht kompensiert werden können. Die Höhe der Ertragsanteile wurde auf Grundlage von Mitteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, sowie durch Hochrechnungen leicht erhöht. Ob sich die Höhe als richtig herausstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös gesagt werden.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Das vorliegende Budget wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 sowie der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Das Ziel liegt in der Sicherstellung und Erhaltung der bestehenden Infrastruktur sowie im Bestreben, nachhaltig zu investieren, die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu erhalten und dabei ein ausgeglichenes Budget zu erreichen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Der Finanzierungshaushalt konnte trotz Einsatz des Gemeindefinanzausgleiches nicht positiv erstellt werden. Für die Durchführung von investiven Vorhaben sind wir mittlerweile von den Bedarfszuweisungen abhängig. Im operativen Haushalt ist kaum ein Spielraum für Subventionen oder Investitionen mehr.

Nachstehend die Erläuterung zu den Pflichtausgaben mit den %-mäßigen Steigerungen für 2021, wobei die Werte für die Ertragsanteile 2021 geschätzt wurden.

Im Haushaltsvoranschlag 2021 sind Steigerungen der Pflichtausgaben und Mehreinnahmen laut folgender Aufstellung berücksichtigt:				
Gegenüberstellung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben von 2020 zu 2021 (NVA)				
<i>Einnahmen-Text</i>	2020	2021 (NVA)	+/- Betrag	+/- in%
<i>Ertragsanteile</i>	1.299.800,00 €	1.499.600,00 €	199.800,00 €	15,37%
<i>Finanzausgleich § 24 FAG</i>	76.400,00 €	177.900,00 €	101.500,00 €	132,85%
<i>Zweckzuschuss Pflegefondsgesetz</i>	57.300,00 €	57.300,00 €	- €	0,00%
Summe	1.433.500,00 €	1.734.800,00 €	301.300,00 €	21,02%
<i>Ausgaben-Text</i>	2020	2021 (NVA)	+/- Betrag	+/- in %
<i>Landesumlage</i>	90.000,00 €	87.300,00 €	- 2.700,00 €	-3,00%
<i>Pensionsfonds Bedienstete</i>	122.700,00 €	124.900,00 €	2.200,00 €	1,79%
<i>Sozialhilfe Kopfquote</i>	490.900,00 €	539.700,00 €	48.800,00 €	9,94%
<i>Abgang Krankenanstalten</i>	258.500,00 €	268.400,00 €	9.900,00 €	3,83%
<i>Sozialhilfeverbandsumlage</i>	19.200,00 €	19.300,00 €	100,00 €	0,52%
<i>Schulerhaltungsbeiträge für Volks- und Sonderschulen</i>	200,00 €	200,00 €	- €	0,00%
<i>Beiträge an den Kärntner Schulbaufonds</i>	27.200,00 €	27.300,00 €	100,00 €	0,37%
<i>Schulgemeindeverbandsumlag</i>	86.400,00 €	87.000,00 €	600,00 €	0,69%
<i>Verkehrsverbund</i>	26.800,00 €	27.300,00 €	500,00 €	1,87%
<i>Schulerhaltungsbeitrag Musikschulen</i>	3.000,00 €	3.000,00 €	- €	0,00%
<i>Schulerhaltungsbeitrag f. Berufsschulen</i>	5.400,00 €	9.200,00 €	3.800,00 €	70,37%
<i>Beitrag zu den Kinderbetreuungseinrichtungen</i>	35.600,00 €	42.000,00 €	6.400,00 €	17,98%
<i>Beitrag an die Verwaltungsgemeinschaft</i>	24.900,00 €	25.300,00 €	400,00 €	1,61%
<i>Rettungseuro</i>	16.700,00 €	17.100,00 €	400,00 €	2,40%
Summe Ausgaben	1.207.500,00 €	1.278.000,00 €	70.500,00 €	5,84%

Die Ertragsanteile und Ausgaben wurden laut Meldung der Abteilung 3 – Gemeinden veranschlagt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.100.600,00
Aufwendungen:	€ 4.024.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 76.500,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.495.900,00
Auszahlungen:	€ 3.3.370.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 125.100,00

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Gesamtüberblick über die beiden Haushalte

Anlage 1a - Ergebnishaushalt/Anlage 1b Finanzierungshaushalt - komprimiert			EVA (Anlage 1a)	FVA (Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen 1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	4.100.600,00 €	3.495.900,00 €
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	4.024.100,00 €	3.370.800,00 €
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	76.500,00 €	125.100,00 €
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	- €	X
	1	Zuweisung von Haushaltsrücklagen	- €	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	- €	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	76.500,00 €	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen 1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	1.240.300,00 €
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.711.500,00 €
	SA2	Saldo Geldfluß der investiven Gebarung		- 471.200,00 €
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		- 346.100,00 €
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen 1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	X	47.000,00 €
	SU	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		167.000,00 €
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		- 120.000,00 €
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		- 466.100,00 €

Ergebnis und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der integrierten Gebührenhaushalte:			
	EVA (NVA)	FVA (NVA)	FVA (NVA)
	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt	76.500,00 €	125.100,00 €	- 466.100,00 €
Haushalt davon wird in Abzug gebracht:	76.500,00 €	125.100,00 €	- 466.100,00 €
Wirtschaftshof - Ansatz 820	17.300,00 €	26.000,00 €	19.700,00 €
Abwasserentsorgung - Ansatz 851	137.100,00 €	157.300,00 €	- 22.400,00 €
Müllentsorgung - Ansatz 852	16.900,00 €	15.700,00 €	15.700,00 €
Ergebnis nach Abzug der Gebührenhaushalte	- 94.800,00 €	- 73.900,00 €	- 479.100,00 €

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde Lendorf hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Keine Erfordernisse.